

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Wirtschaftsförderungsgesellschaft Tübingen mbH (WIT):
Betrauungsakt**

Bezug:

Anlage 1 Betrauungsakt WIT
Anlage 2 Anschreiben Zuwendungsbescheid WIT

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat stimmt dem Betrauungsakt (Anlage 1) sowie dem Zuwendungsbescheid (Anlage 2 – Anlage zum Betrauungsakt) über die Ausgleichszahlungen in Höhe von 4.430.330 Euro, an die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Tübingen mbH (WIT) zu.

Finanzielle Auswirkungen:	HH-Stelle	2019	2020	2021	2022	2023
Verwaltungshaushalt:		in Euro				
Zuschuss an WIT	1.7950.7150.000	886.210	893.210	878.710	883.850	888.350
Haushaltsbelastung:		886.210	893.210	878.710	883.850	888.350

Ziel:

Die Ausgleichsleistungen zur Finanzierung des Bereichs Allgemeine Wirtschaftsförderung der WIT werden so ausgestaltet, dass diese mit dem EU-Beihilferecht vereinbar sind und die Finanzierung der WIT für die nächsten fünf Jahre gesichert ist.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Der bisherige städtische Zuwendungsbescheid mit Datum 31.10.2013 wurde an die WIT erlassen (siehe Vorlage 319/2013). Im Jahr 2015 wurde dieser Bescheid für die Jahre 2015 bis 2018 geändert und an den erforderlichen Finanzierungsbedarf angepasst. Die WIT hat im Bereich allgemeine Wirtschaftsförderung für das Jahr 2017 erhöhte zuwendungsfähige Aufwendungen angemeldet. Diese Aufwendungen gehen über den bereits beschlossenen Zuwendungsbescheid und den Änderungsbescheid (siehe Vorlage 353/2015) hinaus. Der 2. Änderungsbescheid (siehe Vorlage 319/2017) endet zum 31.12.2018. Mit dem Beschluss dieser Vorlage und damit den beiden Anlagen (Anlage 1: Betrauungsakt; Anlage 2: Zuwendungsbescheid) können ab dem 01.01.2019 rechtmäßig die jährlichen Zuwendungen ausbezahlt werden.

2. Sachstand

Die Universitätsstadt Tübingen gewährt an die WIT seit dem Jahr 2013 jährliche Zuschüsse zur Verlustübernahme im Bereich der Allgemeinen Wirtschaftsförderung. Diese Zuwendungen sind im Sinne des europäischen Wettbewerbsrechts beihilferelevante Vorgänge. Nach EU-Recht unterliegen solche Zuwendungen grundsätzlich einem Durchführungsverbot und sind nur unter bestimmten Voraussetzungen in Ausnahmefällen zulässig.

Beihilfen (in diesem Fall die jährlichen Zuschüsse an die WIT zur Verlustübernahme im Bereich der Allgemeinen Wirtschaftsförderung) sind nach dem Freistellungsbeschluss von der Notifizierungspflicht (Anmeldung bei der EU-Kommission) befreit, wenn es sich dabei um Ausgleichsleistungen an ein Unternehmen handelt, das mit der Erbringung einer Dienstleistung vom allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) betraut worden ist. Die Voraussetzung dafür ist aber, dass ein öffentlicher Auftrag, ein sog. Betrauungsakt, vorliegt.

Der auslaufende Zuwendungsbescheid soll in zwei Dokumente aufgeteilt werden. Zum einen wird ein Betrauungsakt (Anlage 1) erlassen, welcher die EU-Beihilferecht Thematik behandelt. Dieses Dokument ermöglicht, dass formal weiterhin Zuwendungen rechtskonform an die WIT ausbezahlt werden können. Zum anderen soll mit dem neuen Zuwendungsbescheid (Anlage 2) ausschließlich die Auszahlungsmodalität (Höhe, Zeitraum, Mittelauszahlung etc.) geregelt werden.

Die jährlichen Beträge und die daraus folgende Gesamtsumme in Höhe von 4.430.330 Euro für die nächsten fünf Jahre ergeben sich aus dem Finanzplan 2019. Die Gesamtsumme des Zuwendungsbescheides stellt dabei die Obergrenze dar. Die jährliche Zuteilung der Finanzmittel kann dabei variabel ausgelegt werden. Zudem besteht gemäß § 5 des Betrauungsaktes das Verbot der Überkompensation. Überhöhte Ausgleichsleistungen werden nach dem Feststellen des Jahresabschlusses entweder zurückbezahlt (Zuwendung um mehr als 10% über dem Jahresfehlbetrag) oder mit den nächsten Zahlungen im Folgejahr verrechnet (bis max. 10%). Damit wird sichergestellt, dass die WIT für den zuwendungsfähigen Bereich auch nur so viele finanzielle Mittel erhält, wie zur Deckung des Jahresfehlbetrages notwendig sind.

3. Vorschlag der Verwaltung

Es wird vorgeschlagen, dem Erlass des Betrauungsaktes (Anlage 1) und dem Zuwendungsbescheid (Anlage 2) zuzustimmen, um die zukünftige Geschäftstätigkeit der WIT zu sichern.

4. Lösungsvarianten

Die Universitätsstadt Tübingen betraut die WIT nicht mit einem öffentlichen Auftrag. In diesem Fall müssen alle Zuwendungen, die von der Universitätsstadt Tübingen an die WIT gewährt werden auf ihre Zulässigkeit beihilferechtlich geprüft werden und gegebenenfalls bei der EU-Kommission angemeldet und genehmigt werden.

5. Finanzielle Auswirkungen

Es ergeben sich keine direkten finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt. Die im Zuwendungsbescheid bezifferten Beträge sind bereits in entsprechender Höhe in den Haushaltsplänen 2019 bis 2023 eingeplant. Es wird maximal der entstandene Verlust im Geschäftsbereich Allgemeine Wirtschaftsförderung ausgeglichen. Falls im Bereich der Allgemeinen Wirtschaftsförderung die Jahresfehlbeträge geringer ausfallen als sie im Vorfeld im Wirtschaftsplan veranschlagt waren, ist der Überschussbetrag des jährlichen Zuschusses an die Stadt zurück zu zahlen.